

Hinweise zur Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte (Bewerber ohne erstes Hochschulstudium)

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

im Folgenden erhalten Sie Hinweise zum Ablauf und Inhalt der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte, die Sie bitte beachten wollen.

Gesetzliche Grundlage der Eignungsprüfung ist § 35 Abs. 1 Satz 2 HochSchG Rheinland-Pfalz: »Für das weiterbildende Studium ist dies insbesondere der Fall, wenn nach Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird.«

Auf dieser Basis hat der Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz eine Ordnung zur Eignungsprüfung als Anlage der Prüfungsordnung des MBA-Studiums beschlossen. Ziel der Eignungsprüfung ist die Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikationen mit einem Hochschulstudium. Die Eignungsprüfung umfasst zwei Teile: die Prüfung der formalen Voraussetzungen und die persönliche Eignungsprüfung vor einem Prüfungsausschuss. Hieraus ergeben sich die folgenden Regularien:

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung

Gemäß § 35 Absatz 1 HochSchG i.V. mit § 65 Absatz 1 und Absatz 2 können sich folgende Personen, die nicht über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen (beruflich Qualifizierte), für eine Eignungsprüfung bewerben:

- a. Personen mit Hochschul- oder Fachhochschulreife und eine sich daran anschließende mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen.
- b. Personen, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis gemäß § 3 in Verbindung mit §§ 1, 2 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 9. Dezember 2010 abgeschlossen haben und eine sich daran anschließende mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen.
- c. Personen, die eine Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfungen, z. B. Fachwirt oder Fachkaufmann, abgeschlossen haben und eine sich daran anschließende mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen.

Der Nachweis ist in geeigneter Form durch entsprechende Urkunden, Zeugnisse, Arbeitsverträge, Sozialversicherungsnachweise und ähnliches nachzuweisen.

Für einen Antrag nach 3b oder 3c wird auf die [Landesverordnung](#) verwiesen. Bitte geben Sie in Ihrer Bewerbung an, auf welchen der dort aufgeführten Berufe und Voraussetzungen Sie sich beziehen.

2. Bewerbungsfristen

Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen sowie die persönliche Eignungsprüfung sind mit einem erheblichen, insbesondere zeitlichen Aufwand verbunden. Daher sollten Sie sich möglichst frühzeitig bewerben, um in das Verfahren aufgenommen werden zu können. Möglich ist dieses bei Bewerbungen, die bis zum 15.01. für das Sommersemester und bis zum 15.07. für das Wintersemester vollständig eingegangen sind.

Aus Kapazitätsgründen können pro Semester nur eine begrenzte Anzahl an Eignungsprüfungen durchgeführt werden. Bewerbungen mit vollständigen Bewerbungsunterlagen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Aus organisatorischen Gründen können zu spät eingegangene und unvollständige Bewerbungen leider nicht berücksichtigt werden.

3. Schriftliche Bewerbung

Die vollständigen Unterlagen für die Eignungsprüfung sind an die Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen – ZFH, Konrad-Zuse-Straße 1, 56075 Koblenz zu senden.

Die einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte aus einer der drei Checklisten für Bewerber ohne Erststudium.

- a. [Checkliste für Bewerber mit Hochschulreife](#)
- b. [Checkliste für Bewerber mit Berufsausbildung](#)
- c. [Checkliste für Bewerber mit Meister oder adäquatem Abschluss](#)

Bitte wählen Sie nur eine Checkliste für Ihren Zulassungsweg aus.

4. Durchführung der Eignungsprüfung

Ist die formale Eignung vorhanden und nachgewiesen, werden die Bewerber zur Eignungsprüfung durch die Hochschule Koblenz eingeladen. In der Regel finden die Eignungsprüfungen an einem Samstag statt, wobei bei der Zeitplanung die An- und Abfahrt soweit wie möglich berücksichtigt wird.

Die Eignungsprüfung besteht aus den folgenden Teilen:

- a. Darlegung der Motivation für die Wahl des MBA-Studiengangs. Es soll die Motivation für das Studium erkennbar sein. Hierzu muss ein Statement zu zwei Fragen abgegeben werden, die aus den [Hinweisen zum Motivationsschreiben](#) zu entnehmen sind. Für einzelne Studienschwerpunkte kann ergänzend ein Empfehlungsschreiben auskunftsfähiger Personen oder Institutionen vorgesehen werden. Hierüber entscheidet die Studiengangleitung des MBA- Programms.
- b. Darlegung der beruflichen Erfahrungen, an denen ein MBA-Studium anknüpfen

kann, anhand eines Lebenslaufs und einer Auflistung von ggf. bereits absolvierten Weiterbildungen. Dies dient insbesondere der Prüfung der fachlichen Kompetenz.

- c. Prüfung der methodischen Kompetenz anhand eines rund zwanzigminütigen Vortrages zu einem Thema aus der bisherigen einschlägigen Berufspraxis der Bewerberin oder des Bewerbers mit Präsentation sowie anschließender Diskussion. Auf Antrag kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches an dem Prüfungsgespräch teilnehmen. Auf Antrag schwerbehinderter Bewerber kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung an dem Prüfungsgespräch teilnehmen.

5. Bewertung und Zulassung zum Studium

Die Leistungen nach Punkt 4 werden im Hinblick auf die jeweilige zu prüfende Kompetenz wie folgt bewertet: Die Teilleistungen 4a und 4b werden mit jeweils maximal 33 Punkten bewertet, die Teilleistung nach 4c mit 34 Punkten. Die Punktwerte aller drei Teilleistungen werden addiert; eine Gewichtung erfolgt nicht (§ 26 Abs. 2 Nr. 9 HochSchG). Kommt ein Einvernehmen der Prüfenden nicht zustande, setzt die Leiterin/der Leiter des Eignungsprüfungsausschusses den Punktwert fest.

Zum Studium zugelassen werden Bewerber und Bewerberinnen, die das Eignungsprüfungsverfahren bestanden haben. Bestanden ist die Eignungsprüfung, wenn mindestens 50 Punkte erreicht wurden. Das Prüfungsergebnis sieht für die Zulassung zum Studium eine Aufteilung in Gruppen vor:

- a. Bewerber und Bewerberinnen, die 50 bis 74 Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft. Sie erhalten durch den Eignungsprüfungsausschuss eine Beratung dahingehend, welche Defizite bestehen und wie sie diese ausgleichen können. Sie sind verpflichtet, vor Anmeldung der Master-Thesis den Nachweis zu erbringen, dass sie erfolgreich an einer wissenschaftlichen Weiterbildung auf Hochschulniveau zur »Methodik wissenschaftlichen Arbeitens« im Umfang von mindestens 5 ECTS Leistungspunkten teilgenommen haben.
- b. Bewerber und Bewerberinnen mit 75 bis 100 Punkten werden uneingeschränkt zum Studium zugelassen. Obwohl keine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht, wird auch diesen Bewerbern angesichts ihrer meist fehlenden wissenschaftlichen Ausbildung und Erfahrungen dringend empfohlen, zusätzlich ein Modul »Methodik wissenschaftlichen Arbeitens« zu belegen.

Nach dem erfolgreichen Studium erhalten die Absolventen den akademischen Grad »Master of Business Administration«. Dieser Mastergrad ist für beruflich Qualifizierte nicht an das Kollektieren von mindestens 300 ECTS-Leistungspunkten gebunden.

gez. Prof. Dr. Rüdiger Falk, Studiengangleiter im April 2015